

Uwe Ewald

Kollektive Massentötungen und die Rede vom aufsteigenden Mythos Internationaler Strafjustiz

Rezension zu fünf Büchern im Kontext von Genozid und anderen internationalen Verbrechen

I. Einleitung

Ein pessimistischer Grundzug in den Anschauungen über das mögliche Ende von Massentötungen durch kollektive Gewalt unter gerade denjenigen, die sich mit unzweifelhaft lauterer Motiven mit Völkermord und anderen Makro-Scheußlichkeiten beschäftigen, ist nicht zu übersehen (vgl. z.B. Caplan 2004; Powers 2002). Das *all over again* von Massentötungen (siehe gegenwärtig Dafur und Kongo) erscheint wie eine anthropologische Konstante.¹ Dem steht der vor dem Hintergrund von Bemühungen um eine permanente internationale Strafgerichtsbarkeit entstandene Zuversichtsdiskurs vom „Ende der Strafflosigkeit“ und eine damit einhergehende Beschwörung strafrechtlicher Abschreckung potentieller Täter gegenüber. In dieser Per-

1 Gerald Caplan, Gründer der Gesellschaft *Remembering Rwanda* und einer der Autoren des Ruanda-Genozid-Reports, erstellt im Auftrag der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) im Jahr 2000, formuliert das so: “It came as no surprise to me that so many well-known, highly reputable genocide scholars subscribe to the old insight memorably articulated by Walt Kelly’s sweet comic book character, Pogo Possum: ‘We have met the enemy and he is us.’ You can’t study this subject without wondering about yourself. And we all do. Most of the two dozen men and women who are the ‘pioneers of genocide studies’ explicitly believe that they themselves are potentially capable of the most atrocious behaviour imaginable. In the words of scholar and author Eric Markusen, ‘the vast majority of perpetrators, accomplices and bystanders to genocidal violence are not sadists or psychopaths, but are psychologically normal according to standard means of assessing mental health and illness.’ Yehuda Bauer, an Israeli and one of the Holocaust scholars, told me that genocidal attitudes now exist among both Palestinians and Israelis. This is not a man to use such language loosely. As for Rwanda, hundreds of thousands of Hutu were actively involved in the genocide. Most of them were ordinary Rwandans. What possible reason is there to believe they were fundamentally different from me? Or you?” (Caplan 2004)

spektive werden bislang weitgehend unwirksame justizielle Reaktionen auf Verbrechen kollektiver Gewalt ignoriert. Statt dessen wird im entstehenden System internationaler Strafjustiz² ein Ausweg aus dem Zeitalter kollektiver Massentötungen gesehen. Diese besonders von Juristen getragene Weltanschauung, traditionelle strafjuristische Mittel könnten im Zuge der Globalisierung Wesentliches zum *never again* beitragen, stützt sich dabei wie zu Beccarias Zeiten³ vorgeblich auf die Annahme einer abschreckenden Wirkung von Kriminalstrafen auf potentielle Täter und damit auf ein Täterbild, das offensichtliche Fragen in Bezug auf seine Realitätsnähe aufwirft. Den nachdenklichen Stimmen zum Trotz und unbeschadet der bekannten Diskussion um fehlende Abschreckungswirkung von Strafe wird die Utopie der Abschreckung als wesentliche Legitimationsfigur für das Funktionieren des internationalen Strafrechts präsentiert (Mullins/Kauzlarich/Rothe 2004: 286). Es erhebt sich jedoch angesichts der pessimistischen Ausgangslage und mehr noch der Prognose des *all over again* die Frage: Haben wir es in Gestalt des entstehenden Systems permanenter internationaler Strafjustiz vielleicht nur mit „Neuem Wein in alten Schläuchen“ zu tun oder handelt es sich um einen „Aufbruch zu neuen Ufern“? Oder aber sind die Ursprünge und Konsequenzen dieser Entwicklung eher in einer neuen Strategie globaler Sozialkontrolle (*global governance*) zu sehen, zu deren Rechtfertigung und Begründung sich der „Kampf gegen die Straflosigkeit“ gut eignet?

Vor dem Hintergrund der hier umrissenen Situation ist eine kritisch-zweifelnde Diskussion um den Sinn internationaler Strafjustiz in Gang gekommen (siehe z.B. Henham 2002; Hodžić/Dervišević/Arnautović 2004; Zacklin 2004; Schomburg 2005), die hier als die Rede vom aufsteigenden Mythos internationaler Strafjustiz apostrophiert werden soll. Die Referenz zu kritischen Stimmen erfolgt dabei ohne jede Auseinandersetzung und

2 Dieses entstehende System internationaler Strafjustiz wird derzeit wesentlich durch das ICC, die Ad-hoc-Tribunale in Den Haag (ICTY) und Arusha (ICTR), so genannte *mixed courts* (z.B. Ost-Timor oder Kambodscha) und nationale Gerichte (wie gegenwärtig z.B. in Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegovina) zur Bestrafung von Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geprägt.

3 Der die Jahrhunderte überdauernde Glaube an eine klare Abschreckungswirkung von Kriminalstrafen trotz Ausbleibens zuverlässiger empirischer Befunde ist schon erstaunlich. Beccaria formulierte 1764: „Also haben die Strafen keine andere Absicht, als nur den Bösewicht zu verhindern, daß er nicht weiter schade und andere, eben dergleichen zu begehen, abgeschreckt werden mögen.“ (Beccaria 1764: 67) Im so genannten Celebici-Fall (ICTY) heißt es 1998 im Urteil der *Trial Chamber* in Abschnitt 1234: “Deterrence is probably the most important factor in the assessment of appropriate sentences for violations of international humanitarian law. Apart from the fact that the accused should be sufficiently deterred by appropriate sentence from ever contemplating taking part in such crimes again, persons in similar situations in the future should similarly be deterred from resorting to such crimes. Deterrence of high level officials, both military and civilian, in the context of the former Yugoslavia, by appropriate sentences of imprisonment, is a useful measure to return the area to peace”. (Celebici 1998)

Wertung zu dem bloßen Zweck, die Massivität der skeptischen oder ablehnenden Auffassungen anzudeuten und von dort aus eine (wenn nicht die) zentrale Wirksamkeitsbehauptung internationaler Strafjustiz, die Abschreckungsthese und ihr impliziertes Täterbild, zu kontrastieren.

Davon ausgehend, dass das juristische Kernkonzept des auf Abschreckung abzielenden Schuldstrafrechts die Idee der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit der Folge einer auf die Tatschwere bezogenen proportionalen Sanktionsfolge ist, kommt der Konstruktion der Täterbilder im Kontext von Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine zentrale Bedeutung zu. Ein Blick in die nicht-juristischen Diskurse zur Entstehung der Tötungssituationen im Kontext kollektiver Gewalt, ob von Forschern, unbeteiligten Beobachtern oder aber Beteiligten, zeigt oftmals Erstaunen über das Unfassbare: Ehemals friedliche Nachbarn grenzen sich gewissermaßen ‚über Nacht‘ als Feinde aus und werden zu sich wechselseitig abschlachtenden ‚Monstern‘, die sich, wenn das Gemetzel vorbei ist, selbst darüber erschrecken, wie ‚so etwas‘ möglich war – um sich bei der nächsten Gelegenheit wieder an die Kehle zu gehen (Hodžić/Dervišević/Arnautović 2004). Demgegenüber kommt die internationale Strafjustiz mit Schuld- und Strafausspruch in der juristischen Anschauung der Gräueltaten zu einem ‚klaren‘ Ergebnis – das Paradoxe, Unerklärliche verschwindet aus der strafjuristischen Konstruktion. Die juristische Charaktermaske des selbstbestimmten „Kriegsverbrechers“ ‚überwindet‘ die Sprachlosigkeit des Schreckens in der Beschreibung des „kriminellen Anderen“, legitimiert eigene strafrechtliche Repression und lässt eine tatproportionale Strafe sozusagen als ‚natürliche‘ und kalkulierbare – eben gerechte – Folge der individuellen Fehlleistung erscheinen. Vor diesem Hintergrund versucht die Rezension der Frage nachzugehen, was an dem Täterbild juristischer Konstruktion von „individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit“ auf- oder erklärend ist. Gleichwohl muss eingeräumt werden, dass die angesprochenen Fragen naturgemäß im Rahmen einer Sammelrezension nicht umfassend beantwortet werden können. Dennoch erschien es sinnvoll, die für die Rezension ausgewählten Bücher nicht lediglich ihrem Inhalt nach vorzustellen, sondern vor dem hier beschriebenen Hintergrund der Auseinandersetzung um die Sinnhaftigkeit und Chancen einer internationalen Strafjustiz, die sich mit der Annahme einer präventiven Funktion legitimiert, zu diskutieren.

Die Auswahl der Bücher erfolgte unter dem Aspekt, verschiedene Perspektiven zu den Tätern von Makroverbrechen im Kontext internationaler Strafverfolgung zu erfassen. Die gewollte Verbindung zu internationaler Strafjustiz führte dabei zwangsläufig zur Dominanz von Juristen (Möller, Schabas, Vest, Werle).

II. Zum Inhalt der Bücher

Christina Möller: Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Beiträge zur Strafrechtswissenschaft Bd. 7, Münster/Hamburg/London (LIT-Verlag) 2003, 681 S., 44,90 €

Christina Möller entwickelt in ihrer 2002 fertig gestellten Dissertation nach einer „Einleitung zum Gang der Untersuchung“ ihre Betrachtung über weitere vier recht voluminöse Abschnitte, in denen sie zunächst eine „Faktische Bestandsaufnahme: Beispielfälle von Menschheitsverbrechen in ihren rezidiven Strukturen“ vornimmt, an die sie „Kriminologische und rechtspolitische Folgebetrachtungen“ anschließt, um dann die „Straftheoretische Einbindung des Völkerstrafrechts“ zu beschreiben und mit einer „Rechtspolitischen Legitimation des Völkerstrafrechts und Resümee“ abzuschließen. Möller verfolgt bei der Darstellung und Diskussion von kollektiven Massenviktimisierungen (im Kern Massentötungen) durch kollektive, meist staatliche Gewalt den Ansatz der „hypothetischen Subsumtion“ unter Artikel 5 ICC-Statut (S. 15), der sie von einer eher kommentierenden Beschreibung internationaler Strafrechtsprechung (wie dann etwa bei Schabas und Werle) unterscheidet und auch solche Phänomene kollektiver Gewalt einbeziehen lässt, die in der Vergangenheit nicht oder nur ansatzweise unter Aspekten der Strafverfolgung betrachtet worden sind. Damit hält sie nicht zuletzt den Blick für die aus dem Spannungsverhältnis von Politik und Recht hervorgehenden Instrumentalisierungstendenzen internationaler Strafverfolgung offen.

Im Ergebnis ihrer Betrachtung sieht sie in der Schaffung universaler Wertvorstellungen einen wesentlichen Zweck internationaler Strafjustiz. Hier allerdings scheint sich der eingangs formulierte, eher kritische Anspruch zu verwässern: Hatte sie zunächst danach gefragt, ob denn internationale Strafjustiz in ihrer jetzigen Gestalt überhaupt geeignet ist, dem Phänomen der kollektiven Massentötung entgegen zu wirken (S. 3f.), so kommt sie später doch zu einem recht versöhnlichen Ergebnis (S. 613ff.), das schon in den Reflexionen über Sinn und Zweck von Strafe, z.B. „’Erziehung’ durch globale Stigmatisierung“ (S. 522) vorbereitet wird. Darüber hinaus erweist sich die Vieldimensionalität der Arbeit hinsichtlich der Beschreibung der historischen und empirischen Vielfalt von Makroverbrechen als problematisch, da angesichts der Fülle des Materials oftmals eher kursorisch-beschreibend vorgegangen wird. So bleiben kriminologische Perspektiven (z.B. S. 227ff.), überwiegend auf die deutsche Diskussion beschränkt und werden wesentlich auf Jägers Positionen zur Makrokriminalität gestützt. Einschlägige englischsprachige Literatur (z.B. Gregg Barak, David O. Friedrichs, Frank E. Hagan, David Kauzlarich) verbleibt im Hintergrund.

William A. Schabas: Genozid im Völkerrecht, Hamburg (Hamburger Edition) 2003, 792 S. (gebundene Ausgabe), 40,00 €

Schabas gibt mit seinem Werk vermutlich den derzeit umfassendsten Überblick über die historische Entstehung und Konzeption der Völkermordkonvention von 1948, die bisher von 135 Staaten ratifiziert wurde. Fragen der justiziellen Durchsetzung der Konvention stehen dabei im Vordergrund. Über elf Kapitel, die sich neben ausführlichen Darstellungen der historischen Auseinandersetzung um die Genozidkonvention weitgehend wie juristische Kommentarliteratur lesen, beschreibt Schabas in detaillierter Weise zunächst die Ursprünge des Genozidverbots und die Ausarbeitung und spätere normative Entwicklung der Konvention (Kapitel 1 und 2), um sich dann zentralen Fragen der Rechtskonzeption, ihrer Auslegung und Anwendung in Bezug auf die „geschützten Gruppen“, des objektiven und subjektiven Tatbestandes sowie der „sonstigen“ oder „anderen“ Handlungen des Völkermordes zuzuwenden (Kapitel 3 bis 6). Es folgen Abschnitte zu den „Verteidigungen“ gegen den Vorwurf des Völkermordes (Kapitel 7) und der strafrechtlichen Verfolgung von Völkermord vor internationalen und nationalen Gerichten (Kapitel 8), bevor das Thema der Staatenverantwortlichkeit für Völkermord und die Rolle des IGH erörtert wird (Kapitel 9). Die Frage der Verhütung des Völkermordes bezieht sich auf Reaktionsmöglichkeiten der internationalen Gemeinschaft (Kapitel 10). Im elften und letzten Kapitel werden vertragsrechtliche Fragen der Konvention behandelt.

Schabas verweist im Kontext der Völkermordkonvention auf einen Umstand (ohne ihn für die tatsächliche Funktion und Wirkung internationaler Strafjustiz tiefgründig zu problematisieren), der für das gesamte internationale Strafrecht bedeutsam erscheint. Und das ist der Charakter internationalen Strafrechts als einer sich herausbildenden Rechtsmaterie, der an die These von Erik Wolf vom Recht als ‚Halbfabrikat‘ erinnert (Wolf 1928: 79ff.). Die vagen Formulierungen der Konvention müssen nun, so Schabas, durch Rechtsprechung und Staatenpraxis ausgefüllt werden (S. 455ff.). Diese normative Unbestimmtheit berührt in gravierender Weise Fragen des Legalitätsprinzips im internationalen Strafrecht, des Bestimmtheitsgrundsatzes und der relativen Vorhersehbarkeit der Normanwendung durch die internationale Strafjustiz. Ob es sich bei den beobachtbaren Tendenzen um Gegenentwicklungen zum aufklärerischen Konzept der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die eben auch als Magna Charta des Täters gedacht war, handelt, mag hier dahingestellt bleiben. Offenkundig ist jedoch, dass vor diesem Hintergrund politischen Faktoren Einflussmöglichkeiten auf die Strafverfolgung internationaler Verbrechen eröffnet werden – eine Entwicklung, die durchaus kritisch betrachtet werden kann. Bei Schabas erscheinen die Probleme der Herausbildung und Anwendung der Genozidkonvention als eine internationale Unternehmung, als großes Staudammprojekt, das einer drohenden Flut, die schon irgendwie im Gange ist, standhalten soll. Das *all over again* hinter und die Bilder von Dafür vor uns er-

scheinen Schabas' Bezüge zu einer effektiv vorbeugenden Wirkung internationalen Strafrechts im Bereich des Völkermordes eher beschwörend. Einleitend zu seinem 10. Kapitel „Verhütung von Völkermord“ stellt er fest, dass die Genozidkonvention zwar von „Verhütung und Bestrafung“ spricht, gleichwohl der Schwerpunkt ganz eindeutig der der Bestrafung ist. Anstatt nun diesem Widerspruch nachzugehen, der augenscheinlich mit dem historischen Fakt des *all over again* zusammenhängt und erklären könnte, warum die Bestrafungsvorstellung als tragende Säule der Verhütung eher problematisch ist, wird in einer virtuellen Konstruktion die „Bestrafung“ (gerade eben noch von der Prävention unterschieden) unter der Hand bei Verwendung des Labels „Abschreckung“ selbst zur „Vorbeugung“: „Natürlich hängen Bestrafung und Verhütung eng zusammen. Die Abschreckungsfunktion des Strafrechts unterstützt die Erwartung, dass eine rasche und angemessene Bestrafung künftiger Straftaten verhindern wird“ (S. 584). Voilà! Die Utopie funktionierender Abschreckung durch Kriminalstrafe, im Kontext nationaler Jurisdiktion eher widerlegt denn bestätigt (*nothing works*), muss hier nun als Legitimation des praktischen Funktionierens internationaler Strafjustiz herhalten.

Hans Vest: Genozid durch organisatorische Machtapparate.

An der Grenze von individueller und kollektiver Verantwortlichkeit. Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. 25, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2002, 444 S., 50,00 €

Vest's Habilitation, abgeschlossen im September 2001, klingt im Titel vielversprechend nicht vordergründig juristisch. Und tatsächlich versucht Vest an verschiedenen Stellen historische oder sozialwissenschaftliche Perspektiven einfließen zu lassen, um der Frage nachzugehen, wie das komplexe Phänomen des Völkermordes mit strafrechtlichen Konzepten adäquat reflektiert werden kann. Wesentlicher Ausgangspunkt ist dabei (ähnlich wie bei Möller) die Feststellung, dass „sich der traditionelle juristische Methodenkanon bei ... Bearbeitung [der Kernprobleme des Genozids – U.E.] als weitgehend nutzlos erweist.“ (S. 27f.) Den Hintergrund dieser „Schwäche“ traditioneller nationaler Strafrechtskonzepte sieht Vest in der anderen Natur der Kollektivverbrechen, die mit ihren üblichen Konzepten von Täterschaft und Teilnahme den kollektiven Zusammenhang zwischen Befehlsgebern und Ausführenden nicht hinreichend erfassen und das Problem der Machtapparate ‚hinter‘ den Makroverbrechen nicht abbilden können.

Die in zwanzig Kapitel gegliederte Arbeit formuliert zunächst die zentrale Fragestellung der Arbeit im „Problem der Verantwortlichkeit für *durch kollektive Unrechtssysteme begangene Makroverbrechen*“ (S. 27). Im ersten Kapitel versucht Vest auf 15 Seiten soziologische Forschungsansätze zum Genozid zu thematisieren, wobei trotz massenhafter Aufführung von Litera-

tur eine konsistente Darstellung oder Zusammenfassung nicht gelingt, und die angekündigte Typologie des Genozids als Aufzählung und Kurzdarstellung verschiedener Positionen, deren Vollständigkeit bezweifelt werden kann, erscheint.

Wenngleich die Darstellung häufig etwas erzählend-kursorisch und wie zur Selbstverständigung wirkt, entwickelt Vest eine Reihe interessanter Fragen und Anregungen, so z.B. zur „Ursachenforschung“ (S. 44ff.) hinsichtlich der Opfer-Täter-Dynamik, die in allen größeren Konflikten zu beobachten ist und (z.B. im Israel-Palästina-Konflikt) über die Generationen hinweg die Selbstdefinition als (unschuldiges) Opfer besondere Radikalität und Tötungsbereitschaft als Täter erzeugt. Die Kapitel zwei bis fünf beschäftigen sich ausführlich mit völkerstrafrechtlichen Grundlagen und den Bestimmungen des Völkermordes. Die Kapitel sechs bis acht gehen der Frage nach, „ob sich die These vom organisatorischen Machtapparat rechtstat-sächlich konkretisieren lässt“ (S. 143). Hier kommt Vest zunächst deutlich auf den Punkt in der näheren Beschreibung des Unterschiedes zwischen traditioneller Kriminalität und dem dazugehörigen Individualstrafrecht im sozialen Kontext einer Friedenssituation (der Rechtsbruch ist die Ausnahme) verglichen mit einer anomischen Gesamtsituation, in der der „Bruch der Friedensordnung ... zur Regel (wird)“, die „Vernichtung der Opfer wird zur kollektiven Aufgabe des Ausnahmesystems erhoben“ (S. 143). Allerdings ist dann auf den folgenden sechseinhalb Seiten wenig Rechtstatsächliches zu diesem Thema zu finden. In den anschließenden Kapiteln sieben und acht stellt Vest auf interessante Weise historisches Material vor und diskutiert z.B. Hitlers Euthanasie-Befehl (S. 150). Vest kommt hier zu einer weitreichenden Verallgemeinerung, wenn er auf das Nebeneinander von ungeordneten Chaosverhältnissen und funktionierenden Organisationsstrukturen hinweist, die in einem funktionalen Miteinander an den Massenverbrechen beteiligt sind (S. 172 f.). Er bereitet damit die folgenden Kapitel neun bis fünfzehn vor, in denen Positionen und Konzepte individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit vor dem Hintergrund kollektiver Tatbegehung diskutiert werden, um sich dann im fünften und letzten Teil seiner Schrift (Kapitel 16 bis 20) der Frage nach der kollektiven strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuzuwenden. Das methodische Herangehen von Vest, die juristischen Konstrukte individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Genozid vor dem Hintergrund soziologisch-politischer Beschreibung „organisatorischer Machtapparate“ (also im Kern außerjuristisch) zu begründen, ist für die weitere Diskussion um die konzeptionelle Repräsentation individueller Verantwortlichkeit im Kontext kollektiver Verbrechen vielversprechend. Er eröffnet damit einen produktiven Kontrast zu einer vordergründig juristisch-normativen Begründung individueller Mitwirkung am Verbrechen des Genozids.

Verdienstvoll ist, dass Vest die im Völkerstrafrecht definierten Formen der Täterschaft im Kontext verschiedener Regelungen in ihrer Rolle als Be-

fehlsgebender, Ausführender wie auch Beteiligter vorstellt. Gleichwohl, und das trifft dann besonders auf die folgenden Kapitel zu, in denen die strafrechtliche Frage der kollektiven Verantwortlichkeit gelöst werden soll, ist die Wirklichkeit inzwischen über die Ansätze von Vest hinausgegangen und hat mit der Spruchpraxis des ICTY und ICTR zum *Joint Criminal Enterprise* versucht, eine praktische Antwort zu finden. Diese letzten Kapitel sind besonders für diejenigen lesenswert, die nach konsistenten Verantwortlichkeitsmodellen individueller Tatbeteiligung im Kontext von Genozid suchen. Vest diskutiert verschiedene Ansätze gemeinschaftlicher Tatbegehung und geht dabei besonders auf die systematische Abbildung organisatorischer Machtapparate ein.

Ulrike Weckel/Edgar Wolfrum (Hg.): ‚Bestien‘ und ‚Befehlsempfänger‘ – Frauen und Männer in NS-Prozessen nach 1945, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2003, 271 S., 22,90 €

Der Sammelband enthält elf Beiträge von zwölf Autoren, in denen Nichtjuristen ihre Reflexionen zu NS-Verbrechen und ihrer Präsentation in Strafprozessen als auch außerhalb des Gerichtssaals diskutieren. Dabei bringen sie Ansichten ein, die in der juristischen Sichtweise oftmals völlig außer Acht gelassen werden: So die Geschlechterperspektive, die in einer unterschiedlichen Bestrafungsphilosophie gegenüber männlichen oder weiblichen NS-Tätern zum Ausdruck kommt, die These von der ‚Normalität der Täter‘, die auf die Durchschnittlichkeit der Beteiligung an mörderischer kollektiver Gewalt verweist und last but not least die Tatsache des Konstruktionscharakters der Täterbilder (entgegen der häufig positivistisch anmutenden juristischen Täterbetrachtung). Ein wohlthuender Unterschied zu den primär juristischen Texten besteht darin, dass die Beiträge vom Beobachterstandpunkt aus reflektieren und sich nicht (auch nicht indirekt) in der Pflicht sehen, das Funktionieren internationaler Strafjustiz zu begründen oder gar nachzuweisen.

Im ersten Teil des Buches „Nürnberg und die Folgen: Männer vor Gericht“ reflektieren die Autoren den Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess. Irmela von der Lühe analysiert die Gerichtsreportagen von Erika Mann, die die „Big 52“ der Nazi-Führung im luxemburgischen Dorf Mondorf-les-Bains beobachtete, in dem diese gefangen gehalten wurden. Anneke de Rudders beschreibt im nächsten Beitrag Geschlechterbilder eines von Männern über Männer geführten Prozesses und stellt verschiedene Typen von Angeklagten dar, Göring als „Star“ und Speer als den „guten Nazi“, wobei ihr der Prozess als „historic peep show“ erschienen ist, in der ein Wandel des Männerideals stattzufinden schien. Christine Bartlitz analysiert die Berichterstattung des Berliner Rundfunks in der Sowjetischen Besatzungszone und beschreibt die im Osten offiziell zugeschriebenen Täterbilder, die eine

Rechtfertigung und Entschuldung einer „antifaschistischen Mehrheit“ der Ostdeutschen befördern sollte.

Der zweite Teil des Buches unter der Überschrift „Recht und Fantasie: Frauen vor Gericht“ wird mit einem Beitrag von Insa Eschebach eingeleitet, in dem Anklagen und Urteile von 35 Lageraufseherinnen in der sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR in Bezug auf geschlechterspezifische Täterbilder im juristischen Diskurs untersucht werden. Sie stellt eine Instrumentalisierung der Prozesse im Sinne der Doktrin des Anti-Faschismus mit Hilfe einer Dämonisierungsstrategie fest, die bereits weibliche NS-Täter als „SS-Hyänen“ darstellte. Kathrin Meyer kontrastiert diese ostdeutschen Verfahren dann mit einer Betrachtung von Prozessen gegen Frauen in der amerikanischen Besatzungszone, in denen unterschiedliche Bestrafungskriterien im Vergleich zu Männern zum Vorschein kommen. Regula Ludi legt eine Fallstudie zu der Schweizer Kriegsverbrecherin Carmen Morry vor und beleuchtet Männerphantasien unter Rückgriff auf die Romanbiografie „Die Frau im Pelz“ von Lukas Hartmann und stellt die Entstehung von Stereotypen der „erotischen aber gewalttätigen Frau“ fest.

Im dritten Teil des Buches „Männlichkeit, Weiblichkeit, Geschlechterneutralität“ beschäftigt sich Isabel Richter mit Strafprozessen in der Weimarer Republik und dem Nationalsozialismus und beschreibt den juristischen Konstruktionsprozess in den jeweiligen kulturellen Kontexten. Michel Greve analysiert anschließend den strafjuristischen Umgang mit den NS-Verbrechen und stellt Mechanismen des zurückhaltenden Umgangs durch die westdeutsche Strafjustiz dar, die teilweise zu grotesken Ergebnissen geführt und dabei ein Bild vom Täter produziert haben, das der historischen Wahrheit entgegensteht. Sabine Horn beobachtet den Majdanek-Prozess vor dem Düsseldorfer Landgericht mit Blick auf die Angeklagten und einer geschlechtsspezifischen Fernsehberichterstattung. Im abschließenden Beitrag thematisiert Christina von Brauns in mehr übergreifender Perspektive in den Medien produzierte geschlechtsspezifische Täterdarstellungen, die Männer als eher „unsichtbar“ und normal und Frauen als „sichtbar“ und unnormal als Folge symbolischer Geschlechterbilder erscheinen lassen.

Gerhard Werle unter Mitarbeit von Florian Jeßberger, Wulf Burchards, Barbara Lüders, Stephan Meseke, Volker Nerlich:
Völkerstrafrecht, Tübingen (Mohr Siebeck) 2003, 553 S., 89,00 €

Werle und Mitarbeiter stellen erstmals in deutscher Sprache eine systematische Darstellung des Völkerstrafrechts vor, wie es sowohl im so genannten Statutenstrafrecht als auch im Völkergewohnheitsrecht normiert ist. Zwangsläufige Folge dieses Herangehens ist eine lehrbuch-kommentarhafte Darstellung des internationalen Strafrechts. Ein ausdrückliches Bemühen, sozial- oder politikwissenschaftliche oder auch nur strafrechtsphilosophische oder -soziologische Ansätze (wie etwa bei Möller und Vest) einfließen

zu lassen, ist nicht zu erkennen. So ist dann die „Renaissance des von manchen schon totgeglaubten Völkerstrafrechts“ ein Ergebnis der ‚Aktivierung‘ des Friedenssicherungssystems der Vereinten Nationen zu Beginn der 90er Jahre (S. 44).

Das in vier Teile gegliederte Buch beginnt mit einer Darstellung zur Entwicklung des Völkerstrafrechts in seinen wesentlichen Etappen vom ersten Weltkrieg bis zu den Ad-hoc-Tribunalen in Den Haag und Arusha, dem ICC und dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. In der Sicht der Autoren stellt sich diese Entwicklung als Ende der Strafflosigkeit und Beginn eines neuen Zeitalters dar, in dem Hauptverantwortliche für Massenverbrechen nicht mehr der Verantwortung entfliehen können. Der zweite Teil stellt die Grundzüge eines Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts vor und unternimmt den systematischen Versuch, Elemente des *common* und *civil laws* vergleichend einzuarbeiten. Insbesondere die Frage der juristischen Abbildung der komplexen Täter- und Beteiligungsformen wie auch der Vorgesetztenverantwortlichkeit nimmt breiten Raum ein (S. 152ff.), wobei ein erstaunlich problemloser Blick auf die Materie angeboten wird. Zwar seien die historischen Versuche einer völkerstrafrechtlichen Beteiligungslehre eher „rudimentär“, nunmehr sei jedoch der „Durchbruch hin zu einer differenzierten Beteiligungsdogmatik“ durch „die Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes“ (mit Verweis auf ein Urteil der Appeals Chamber vom 15. Juli 1999, Prosecutor vs. DU[KO TADI]) bewirkt worden (S. 155).

In den Teilen drei bis sechs werden die internationalen Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression unter Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung unter ausführlicher Darstellung der Tatbestandsmerkmale und ihrer Entwicklung durch die Spruchpraxis der Ad-hoc-Tribunale beschrieben.

In einem Anhang findet man in Auszügen das IStGH-, das JStGH-, das RStGH- Statut, das Londoner Viermächte Abkommen, das IMG- und IMFGO-Statut, das KRG 10, die Nürnberger Prinzipien und das VStGB.

Angesichts des Experimentalcharakters der Internationalen Strafjustiz und der zum Teil weitgehenden Kritik an der Praxis bestehender Tribunale oder des ICC verbunden mit offenen Fragen zur Zukunft internationaler Strafjustiz erscheint die Darstellung in „Völkerstrafrecht“ erstaunlich problemlos. Das Völkerstrafrecht „schützt“ Frieden, Sicherheit, Wohl der Welt (S. 32) und „das aus dem staatlichen Strafrecht übertragbare Strafzweckprogramm“ sei nun durch den Jugoslawien-Strafgerichtshof hinsichtlich seiner „Tragfähigkeit“ für das Völkerstrafrecht „ausdrücklich bestätigt“ (S. 35). Auf seriöse Zweifel von z.B. Jäger (Fußnote 159) wird, ohne sachlich darauf einzugehen, lediglich verwiesen.

III. Ergebnisse einer explorativen qualitativen Textanalyse

Hintergrund des im Folgenden dargestellten Versuchs, die in drei der rezensierten Bücher entwickelte Semantik zu Täterbildern vergleichend gegenüberzustellen, war die Ausgangshypothese, dass die juristische Weltanschauung – im Unterschied zu nicht-juristischen Perspektiven – tendenziell zur Entleerung des (wirklichen) Individuums und seiner Ersetzung durch das „böse Andere“, den Täter führt, der von ‚uns‘ so verschieden ist. Die für die Textanalyse ausgewählten Bücher sollten drei unterscheidbare Ansätze erfassen: Werle et al. als typisch für klassisch-juristische Ansätze (steht hier typisierend auch für Schabas), Möller als repräsentativ für juristische Ansätze mit unterliegender historischer und sozialwissenschaftlich-kriminologischer Perspektive (steht hier auch für Vest), sowie Weckel/Wolfrum (Hg.) für die nicht-juristische sozial- und politikwissenschaftliche Perspektive.

Für die Analyse wurden die Texte in Passagen, die wesentlich täterbezogen sind, in elektronische Form übertragen und mittels ATLAS.ti⁴ ausgewertet. Textstellen, die Charakteristiken der Täter reflektierten, wurden kodiert und in einem nachfolgenden Schritt typisiert. Auf diese Weise konnten vier empirische Grundtypen von täterbezogenen Zuschreibungen festgestellt werden:

- a) juristische Täterereigenschaften: Zuschreibungen, die Täterschaft juristisch-normativ abbilden;
- b) strukturelle Täterereigenschaften: Zuschreibungen, welche die systematisch-kollektive Dimension der Täterschaft betreffen;
- c) persönliche Täterereigenschaften: Zuschreibungen, die individuelle, „menschliche“ Eigenschaften des Täters deskriptiv reflektieren;
- d) moralische Täterereigenschaften: Zuschreibungen, welche ethische Werte letztlich im Kontrast von „Gut“ und „Böse“ auf den Täter projizieren.

Selbstredend ist, dass sich diese Kategorien zuweilen nicht klar trennen und gegenüberstellen lassen; auch erfolgt die qualitative Zuordnung von Begriffen innerhalb eines gewissen Bewertungsspielraums.

Das vorläufige und explorative Ergebnis wird in folgender Tabelle zusammengefasst:

4 ATLAS.ti ist ein Programm zur qualitativen Textanalyse und Textinterpretation (vgl. <www.atlasti.com>). Die in elektronische Form übertragenen täterbezogenen Textstellen wurden manuell codiert und mittels der Network-Funktion von ATLAS.ti systematisiert. Parallel zur Konstruktion des semantischen Netzwerkes wurde die Häufigkeitsverteilung von Schlüsselworten für eine explorative Gegenüberstellung semantischer Muster in den drei analysierten Texten verglichen.

	Semantische Repräsentation von Täterereigenschaften			
	A Juristische Tätereigen- schaften	B Strukturelle Tätereigen- schaften	C Persönliche Tätereigen- schaften	D Moralische Tätereigen- schaften
klassisch- juristische Perspektive Werle et al.	+++	+++	–	–
juristisch- kriminologischer Ansatz Möller	++	+++	+	+(+)
nicht-juristische Perspektive Weckel/Wolfrum (Hg.)	+	++	+++	+++

+++ = Text repräsentiert hohe begriffliche Dichte für semantische Kategorie

++ = Text repräsentiert mittlere begriffliche Dichte für semantische Kategorie

+ = Text repräsentiert geringe begriffliche Dichte für semantische Kategorie

– = semantische Kategorie ist im Text nur marginal oder nicht repräsentiert

Die nachstehend aufgelistete Auswahl an Begriffen für semantische Begriffsmuster zur Beschreibung von Tätern soll einen Eindruck von der Verschiedenartigkeit der Täterbilder in den drei ausgewählten Perspektiven (wie zusammenfassend bereits in vorstehender Tabelle gezeigt) vermitteln:

Werle et al.

- a) Alleintäter, Anstifter, Beteiligte, Kriegsverbrecher, Mittäter, Mörder, Straftäter, Tatmittler, Teilnahme, Verbrecher,
- b) Ausführungstäter, Befehlsgeber, Hintermänner, Kontrollbefugte, Mächtige, Machtmissbrauch, Sicherheitskräfte, Soldat, Staatsoberhaupt.
- c) -
- d) -

Möller

- a) Angeklagter, Individualtäter, Kriegsverbrecher, Massenmörder, Rechtfertigung, Teilnahme, Verbrecher,
- b) hochrangig, Mächtige, Machtmissbrauch, Mitläufer, Primärtäter, systematisch,
- c) eigenhändig, Kindersoldaten, Männlichkeit,
- d) böse, entmenscht, exzessiv, rücksichtslos, sadistisch, satanisch, unmenschlich.

Weckel/Wolfrum (Hg.)

- a) Angeklagter, Beteiligte, Kriegsverbrecher, Straftäter, Teilnahme, Verbrecher,

- b) Aufseher, Befehlsgeber, Rad/Rädchen, Sicherheitskräfte, Zwangsaufseherin,
- c) brutal, Charakter, Frau/Weiblichkeit, Hochstapler, Mann/Männlichkeit, Mannweib, Reue, Treue, Triebe, Überzeugung, Verführte,
- d) Bestie, böse, Dämon, erbärmlich, Erotik, Normalität, ritterlich, sadistisch/satanisch, schöne (Bestie), Sexualisierung (des Täterinnenbildes), Verständnis.

Wie nun kann der hier vorgestellte vorläufige Befund vor dem Hintergrund der Frage nach dem Verstehen von Tätern und Sanktionswirkung interpretiert werden? Zunächst einmal wird möglicherweise der Einwand vorgebracht, der Versuch, semantische Muster zur Täterbeschreibung vor dem Hintergrund relativer begrifflicher Häufigkeiten und ihrer qualitativen Bewertung zu bestimmen, sei nicht hinreichend zuverlässig, um juristische von anderen Täterbildern signifikant zu unterscheiden. Und in der Tat fließen verschiedene Faktoren in die Darstellungsweise aller Texte ein (bis hin zum persönlichen Stil der Autoren – Christina Möller z.B. neigt offenbar dazu, moralisch negative Bewertungen im Täterkontext zur Verstärkung ihrer persönlich-moralischen Position zu verwenden), die nicht dem konzeptuellen Hintergrund der Texte zugerechnet werden können. Auch ließe sich einwenden, dass die unterschiedliche Verteilung oder Repräsentation von täterbezogenen Begriffen in der dargestellten Weise zu erwarten war und juristische Texte naturgemäß weniger auf persönliche und moralische Täteigenschaften eingehen als sozial- und politikwissenschaftlich geprägte Beschreibungen. Dennoch wird hier die These vertreten, dass die Gegenüberstellung signifikanter semantischer Muster der Täterrepräsentation unabhängig von ihrem Zustandekommen eine relativ klare Perspektivenverschiebung zwischen den unterschiedlichen Texten auf sinnvolle Weise sichtbar macht.

Als ein gewiss nicht gerade überraschendes Ergebnis des angestellten Vergleichs kann die Verschiebung von der juristischen über die juristisch-kriminologische hin zur politik-sozialwissenschaftlichen Perspektive gesehen werden. Gehen die Analysen der verschiedenen Diskurse zu Nazi-kriegsverbrechern (Weckel/Wolfrum [Hg.]) davon aus, dass semantische Repräsentationen von Kriegsverbrechern und Kriegsverbrecherinnen a priori kulturelle Definitionsmuster, insbesondere auch Geschlechterverhältnisse, in den juristischen Zuschreibungs- und Konstruktionsprozessen zum Tragen bringen, wird dieser Aspekt in der juristischen Darstellung, selbst mit kriminologischem Hintergrund, nahezu völlig vernachlässigt. Damit wird dann auch die „Verbindung“ zwischen „uns“ (die definieren) und „denen“ (die definiert werden) unsichtbar gemacht indem das Ergebnis des Konstruktionsprozesses als juristischer Subsumtionsakt und nicht als politisch-kultureller Zuschreibungsvorgang mit juristischen Mitteln im Kontext eines Systems komplexer sozialer Kontrolle erscheint.

In der juristischen Narration wird das empirische Individuum als Täter um seinen spezifisch historischen Kontext im Zuge der strafrechtlichen Rekonstruktion verkürzt⁵ und zur Charaktermaske des „Kriegsverbrechers“, die ihn von ‚uns‘ unterscheiden soll. Eine solche Formalisierung konstruiert den Täter als selbstbestimmtes Individuum in einem abgegrenzten kausalfunktionalen Zusammenhang der fallbezogenen Theorie individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die unterstellt, dass er als Durchschnittsmensch hätte anders handeln können. Diese strafjuristische Formalisierung führt tendenziell weg von der Frage des „Warum“ des massenhaften Täterverhaltens. Opfer, die als Zeugen in internationalen Strafverfahren beteiligt waren, empfinden diese Tatsache als offenkundiges Defizit des gesamten Strafverfahrens⁶. Es stellt sich die Frage, ob uns die verfügbaren strafrechtlichen Konzepte und die Spruchpraxis internationaler Strafjustiz bislang einen wesentlichen Schritt näher an den verstehenden Umgang mit dem Phänomen der kollektiven Massentötungen herangebracht haben.

Dagegen bietet die strafrechtliche Semantik den bekannten Rahmen für individuelle Verantwortlichkeitszuschreibung. Die Rechtsprechung der Ad-hoc-Tribunale hat in Bezug auf aktuelle Konflikte kollektiver Gewalt zu einer umfassenden Normenproduktion im Bereich des internationalen Strafrechts geführt und eine normative Grundlage geschaffen, die, wie gerade am Beispiel Dafur zu beobachten, Entscheidungen über den Beginn humanitärer Interventionen oder von Strafverfolgung durch das ICC legitimiert. Vor dem Hintergrund der Konzeption des „Responsibility to Protect“ („R2P“, Report 2001) bietet die Spruchpraxis internationaler Strafjustiz einen anwendbaren normativen Rahmen für Entscheidungen im Namen der internationalen Gemeinschaft, mit repressiven Mitteln (*coercive means*) auf innerstaatliche Konflikte zu reagieren. Nach dem Modell des „R2P“, das

5 Damit ist nicht gemeint, dass historische Beschreibungen des Konfliktes etwa in Urteilen fehlen würden, ganz im Gegenteil, Darstellungen des Gesamtgeschehens gehören zum Standard. Was jedoch fehlt, ist der verstehende Zugang zum individuellen Täter als Subjekt in einer historischen Situation, die grundsätzlich anomisch ist. Es bleibt unklar, was eine solche Situation für den Täter in seiner Selbstbestimmung bedeutet, wie strafrechtlich mit bekannten Ergebnissen kriminologischer Forschung (z.B. Milgram-Experiment) umgegangen werden soll, die eine offenkundige Einschränkung von Freiheitsgraden individueller Selbstbestimmung in Situationen autoritärer Herrschafts- oder Gewaltverhältnisse nahe legen.

6 Stover (2003: 8) fasst das in einer umfassenden Untersuchung zur Wahrnehmung von Zeugen am ICTY wie folgt zusammen: “While generally supportive of the ICTY, the respondents often expressed frustration with the court’s ‘facts only’ approach. Court procedures, they said, prevented them from telling the larger story of what had happened in their communities. Echoing Hannah Arendt’s admonition that the logic of law can never make sense of the logic of atrocity, many respondents said a ‘tribunal truth’, based largely on details about individual events, left little latitude for answering the more fundamental moral questions: Why had their former neighbours set out to destroy communities that had lived in harmony for decades? Why the excessive brutality, the mutilations, the secret burials? Why were their neighbours unable or unwilling to accept that horrible crimes had been committed in their name?”

direkt mit der Legitimationsformel des ICC gem. Artikel 17 ICC Statute korrespondiert, kann die internationale Gemeinschaft selbst mit repressiven Mitteln eingreifen, wenn nationale Regierungen nicht in der Lage oder nicht willens sind, ihre Bürger im Bereich elementarer Menschenrechte zu schützen. Das internationale Strafrecht und die darauf gestützte Praxis internationaler Strafjustiz entwirft nun aber genau dafür die normativen Details – z.B. für die Entscheidung, ob ein Vorgang von massenhafter Tötung von Menschen als „Völkermord“ zu qualifizieren ist und die dafür vorgesehenen internationalen Reaktionen ausgelöst werden müssen. Das Zustandekommen des UN-Reports zu den Massentötungen in Dafur bestätigt diese Annahme in offenkundiger Weise (Dafur-Report 2005). Kofi Annan hat nun, gestützt auf diesen Bericht, das Aktivwerden des ICC gefordert.

IV. Resümee

Die hier besprochenen Bücher reflektieren die historischen Schwierigkeiten im strafrechtlichen Umgang mit völkerstrafrechtlichen Massenverbrechen in unterschiedlicher Weise. Die Frage, ob das internationale Strafrecht ein geeignetes „Gegenmittel“ zur Verhinderung kollektiver Massentötungen darstellt, wird von den Juristen unter den Autoren bei unterschiedlicher Benennung von Ausgangsproblemen positiv beantwortet, zuweilen mit empirisch nicht weiter belegten Thesen. Während Möller und Vest noch relativ offen die Fragwürdigkeit traditioneller strafrechtlicher Reaktionen auf kollektive Verbrechen ansprechen, dann aber doch positive „Lösungen“ anbieten (Möller in der universellen Werteproduktion, Vest mit einer Konzeption, die Verantwortlichkeit des Einzelnen im kollektiven Verbrechenkontext erfassen soll), benennt Schabas zwar ernsthafte Probleme des entstehenden Völkerstrafrechts sieht dann aber doch kurzerhand in der Strafe eine hemmende Wirkung für die zukünftige Begehung von Völkerrechtsverbrechen. Bei Werle et al. wird die Entwicklung des Völkerstrafrechts zu einem mehr oder weniger folgerichtigen historischen Vorgang, angetrieben durch politischen Willen zur Beendigung der Straflosigkeit gegenüber Hauptverantwortlichen von Völkermord, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen. Offene Fragen in der Praxis der Strafverfolgung erscheinen als Entwicklungsprobleme.

Die Frage nach dem Verständnis von Strafrecht als Teil sozialer Kontrolle und als Konstruktionsprozess scheint in der Juristenperspektive kaum eine Rolle zu spielen. Die Idee, dass eine globale politisch-juristische Maschine an der aktuellen Konstruktion von Makrokriminalität arbeitet, geht in der juristischen Betrachtung verloren. Dass es Juristen sind, die maßgeblich darüber entscheiden, ob der Geist der zweckbestimmten Selektion und der Feindbilder aus der Flasche des Bösen gelassen wird, scheint denselben schwer zugänglich zu sein. Das ist umso erstaunlicher, als die internationale Diskussion hier bereits so etwas wie einen vorherrschenden Konsens entwi-

ckelt hat und konstruktivistische Ansätze als den tragenden Zugang zum Verständnis internationaler Strafjustiz erklärt (Hagan/Levi 2004: 446).

Ganz anders die Beiträge in Weckel/Wolfrum (Hg.). Für die Nicht-Juristen gilt als axiomatisch, dass sich die Praxis des Völkerstrafrechts in politisch-kulturellen Zusammenhängen und durch agierende Subjekte, Täter und Richter als solche eingeschlossen, abspielt. Damit werden Interessen und Zwecksetzungen in der Repräsentation von Tätern kollektiver Verbrechen sichtbar gemacht, die über die bloße Anwendung von Normen des humanitären Völkerrechts hinausgehen.

Alles in allem: Die hier rezensierten Bücher sind des Lesens wert, will man sich einen Zugang zum Mainstream des internationalen Strafrechts mit dem Schwerpunkt einer deutschen Perspektive verschaffen. Eingedenk der Tatsache, dass das Völkerstrafrecht in seiner aktuellen Gestalt gerade im Entstehen begriffen ist, können in verschiedenen Ansätzen der Relativierung der strafrechtlich-repressiven Reaktionsformen (z.B. Wahrheitskommissionen), Auswege aus einer möglichen einseitigen Betonung von Bestrafung gesehen werden. Internationale Strafjustiz würde dann nicht in der Gefahr stehen, kollektive Konflikte eher zu perpetuieren als einer Auflösung näher zu bringen. Wird diese Gefahr verklärt, könnte die gut gemeinte Idee eines universellen Weltstrafrechts als Reaktion auf die schlimmsten Erscheinungen menschen-gemachten Massenleidens tatsächlich zum Mythos geraten.⁷

Literatur

- Beccaria, Marquis von (1764): Von Verbrechen und Strafen, in: Hommel, Karl Ferdinand. Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, hg. v. John Lekschas, Berlin 1966.
- Caplan, Gerald (2004): The Genocide Problem – „Never Again” All Over Again, The Walrus Magazine, Issue 8, Vol. 1, Oct. 2004, [<http://www.walrusmagazine.com/article.pl?sid=04/09/03/2039221>].
- Celibici Trial Chamber Judgement (1998): PROSECUTOR v. ZEJNIL DELALIC, ZDRAVKO MUCIC also known as „PAVO”, HAZIM DELIC, ESAD LANDZO also known as „ZENGA”, 16. Nov. 1998, Case No.: IT-96-21-T, [www.un.org/icty/celebici/trialc2/judgement/index.htm].
- Dafur-Report (2005): Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the United Nations Secretary-General, Pursuant to Security Council Resolution 1564 of 18 September 2004.
- Hagan, John/Levi, Ron (2004): Social Skill, the Milosevic Indictment, and the Rebirth of International Criminal Justice, in: European Journal of Criminology 1, 445-475.

7 In diesem Sinne meinen Mullins/Kauzlarich/Rothe: "We are, on the other hand, sceptical primarily because of the well-known impotence of formal social control institutions more generally ... the new court may spiral into the bureaucratic circus" (2004: 286).

- Henham, Ralph (2002): The Internationalisation of Sentencing: Reality or Myth?, in: *International Journal of the Sociology of Law* 30, 265-283.
- Hodžić, Refik/Dervišević, Čazim/Arnautović, Aldin (2004): „Blind Justice“, Dokumentarfilm der XY Films Company, Bosnien-Herzegovina.
- Mullins, Christopher W./Kauzlarich, David/Rothe, Dawn (2004): The International Criminal Court and the Control of State Crime: Prospects and Problems, in: *Critical Criminology* 12, 285-308.
- Powers, Samantha (2002): „A Problem from Hell“. America and the Age of Genocide, New York.
- Report (2001): The Responsibility to Protect, Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty Ottawa.
- Schomburg, Wolfgang (2005): Fragwürdige Abmachungen. Interview über die Politik der Staatsanwälte und ungerechte Urteile, in: *DER SPIEGEL* 3, 97-98.
- Stover, Eric (2003): The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in The Hague, Philadelphia.
- Wolf, Erik (1928): *Strafrechtliche Schuldlehre*, Mannheim/Berlin/Leipzig.
- Zacklin, Ralph (2004): The Failings of the Ad Hoc International Tribunals, in: *Journal of International Criminal Justice* 2, 541-545.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 79100 Freiburg i.Br., E-Mail: U.Ewald@iuscrim.mpg.de